

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Büchenbach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Ortsteilen Ottersdorf, Tennenlohe, Ungerthal in den Otterbach**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Ortsteile Tennenlohe, Ungerthal und Ottersdorf der Gemeinde Büchenbach entwässern teilweise über Trennkanalisation und teilweise über eine Mischwasserkanalisation. Gegenstand der vorliegenden Planung ist das anfallende Mischwasser aus den drei Ortsteilen. Dieses wird gesammelt und über ein Mischwasserentlastungsbauwerk im Ortsteil Ottersdorf (Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt über ein Pumpwerk mit 6 l/s. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Rednitzhembach. Mit vorliegenden Antragsunterlagen beantragt die Gemeinde Büchenbach die Einleitung von Mischwasser aus dem Stauraumkanal Ottersdorf in den Otterbach.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 04.07.2024 bis 06.08.2024

bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach,
Zimmer Nr. 3.02 (Bauamt)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Büchenbach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wasserrechtsverfahren/aktuelle-wasserrechtsverfahren>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum **20.08.2024**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büchenbach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

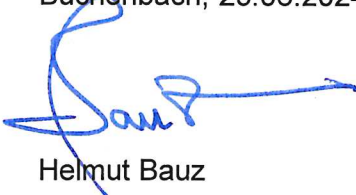
dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

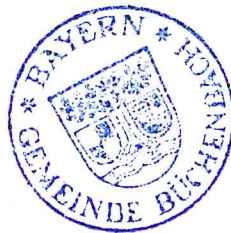
Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 25.06.2024



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Aushang am:	26.06.2024
Nicht abzunehmen vor:	21.08.2024
Abgenommen am:	21.08.2024